

„20 Jahre InsO - eine Erfolgsgeschichte?!“

Die Bedeutung des Konzeptes Soziale Schuldnerberatung und Notwendigkeit eines Rechts auf Schuldnerberatung

**Fachtagung Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung am
22. Oktober 2019 in Mainz**

**Roman Schlag
Sprecher der AG SBV**

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV)

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG)

Deutscher Caritasverband e.V. (DCV)

Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband e.V. (Parität)

Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)

Diakonie Deutschland

Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)

Inhalt

- Geschichte des Arbeitsfeldes
- Selbstverständnis der Beratung
- Beratungsgrundsätze/Leistungen der Schuldnerberatung
- Wirkung der Beratung
- Zugang zur Schuldnerberatung
- Offene Themen
- Zu guter Letzt

Schuldnerberatung - ein „junges“ Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit

- Schulden machen ist in Deutschland ein normaler Vorgang – ohne Kreditaufnahme ist das System der Marktwirtschaft nicht denkbar.
- Seit Ende der 1970er Jahre geraten immer mehr Menschen in Überschuldung. Soziale Beratungsarbeit konzentriert sich bis dahin fast ausschließlich auf Randgruppen.
- Materielle Probleme geraten zunehmend in den Blick – Beratung überschuldeter Menschen nimmt in den frühen 1980er Jahren zu. Aber niemand spricht von Schuldnerberatung!!!

Schuldnerberatung - ein „junges“ Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit

- Schuldnerberatung zunächst als integriertes Angebot innerhalb der Allgemeinen Sozialberatung oder SPFH (heute: „Familienunterstützende Dienste“).
- Seit Beginn der 1990er Jahre zunehmende Bedeutung – Beginn der spezialisierten Schuldnerberatung als eigenständiger Fachdienst.
- Mit Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens 1999 deutliche Aufwertung des Arbeitsfeldes – aber auch starke „Verrechtlichung und Formalisierung“.

Schuldnerberatung - ein „junges“ Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit

- Wer erinnert sich an die Vor-InsO-Zeit? Ein „Leben im Schuldenturm“.
- Chance auf einen wirtschaftlichen und sozialen Neuanfang.
- 20 Jahre InsO sind geprägt von gewachsener Wertschätzung der Arbeit der sozialen Schuldnerberatung.
- Neue Partner in der Zusammenarbeit: Insolvenzverwalter, Insolvenzrichter und –rechtspfleger.

Überschuldungssituation

- Überschuldung ist auf sehr hohem Niveau: Über 6,9 Millionen Menschen (Schuldneratlas Creditreform 2018).
- Die Nachfrage und das Fallaufkommen steigt laut Bundesamt für Statistik von 460.000 Fälle (2015) auf 650.000 Fälle (2016) – ca. 1.400 Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtspflege, Verbraucherzentralen und Kommunen in Deutschland.
- Nicht planbare und gravierende Veränderungen der Lebensverhältnisse als Auslöser nehmen zu (+12 % zu 2014).
- Vielschichtige Fallkonstellationen, z.B. Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung, Alleinerziehende, Trennung etc.
- Soziale Ausgrenzung durch Negativmerkmale bei Auskunfteien – Wohnungssuche.

Selbstverständnis sozialer Schuldnerberatung*

- Versteht sich als Beratungsangebot der Sozialen Arbeit und Verbraucherberatung.
- Sie ist eine Hilfestellung zur wirtschaftlichen Sanierung und psychosozialen Stabilisierung.
- Ratsuchende sollen in die Lage versetzt werden, sich eigenständig ihrer Schuldensituation zu stellen und mit Unterstützung der Schuldnerberatung bewältigen zu können.

*Aus Vortrag Michael Weinhold Kooperationstagung mit Deutschen Verein am 02.11.2017

Handlungslogiken von Überschuldeten

- Probleme des Alltags „fressen“ die Menschen förmlich auf – das Leben besteht aus stetiger Problemlösung. Gut ist alles, was keine Probleme macht!
- Die Gläubiger, der Staat - alle stellen Forderungen.
- Hoffnungslosigkeit beginnt, das Leben zu prägen! Eine fatalistische Grundhaltung beginnt sich zu manifestieren.
- Warten auf „gute“ Gelegenheiten ist der Alltag. Diese zu erkennen und clever zu nutzen das Wichtigste!
- Langfristige, zielorientierte Planung des Lebens spielt keine Rolle mehr!

Konzept Soziale Schuldnerberatung

- Basierend auf diesen Hintergründen wurde das „Konzept Soziale Schuldnerberatung“ entwickelt.
- Endgültig verabschiedet am 3. April 2018
- Erstellt von
Matthias Bruckdorfer, Dr. Heinrich Wilhelm Buschkamp,
Bernd Krüger, Prof. Dr. Uwe Schwarze, Michael Weinhold
und Cornelius Wichmann

Beratungsgrundsätze/Leistungen der Schuldnerberatung

➤ Grundsätze der Beratung:

- Freiwilligkeit – freiwillige Entscheidung der Ratsuchenden
- Autonomie – der Ratsuchende entscheidet über Wege und Ziele
- Partizipation – Beteiligung der Ratsuchenden an den Beratungsprozessen
- Hilfe zur Selbsthilfe – Stärkung der eigenen Ressourcen
- Verschwiegenheit – Vertraulichkeit der Beratung/
Datenschutz

Beratungsgrundsätze/Leistungen der Schuldnerberatung

➤ Grundsätze der Beratung:

- Nachvollziehbarkeit – Transparenz des Vorgehens der Berater*innen
- Fachlichkeit – Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse/Weiterbildung
- Ganzheitlichkeit – psychosoziale, ökonomische, pädagogische, sozialräumliche, juristische Betrachtung
- Orientierung an den Nutzer*innen – niedrigschwelliger und nicht diskriminierender Zugang zur Beratung

Beratungsgrundsätze/Leistungen der Schuldnerberatung

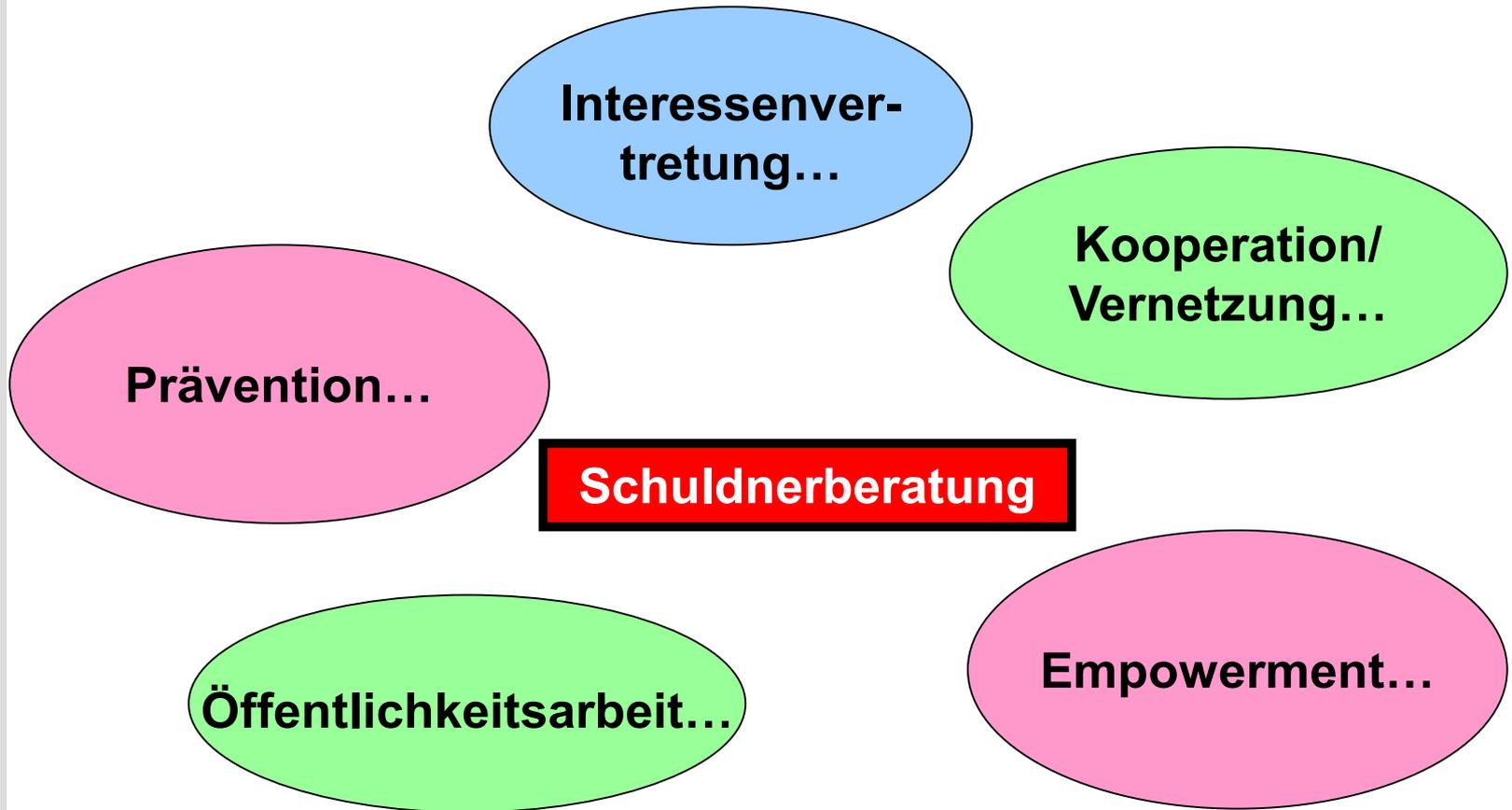
➤ Beratungsprozess:

- Der Beratungsprozess ist dynamisch und zirkulär und beginnt mit dem Erstkontakt zum Erstgespräch
- Kontraktabsprachen
- Erfassung und Analyse der Ausgangssituation (Problemanalyse und Ressourcenbeurteilung)
- Entwicklung von Arbeitshypothesen und Zielvereinbarung
- Auswahl der Interventionen und Methoden während des Beratungsprozesses
- Abschluss der Kooperation und gemeinsame Evaluation des Beratungsprozesses

Personenbezogene Leistungen der Schuldnerberatung



Strukturbezogene Leistungen der Schuldnerberatung



Organisationsbezogene Leistungen

- Mitarbeitende – Sozialarbeiter*innen, Jurist*innen, Wirtschaftswissenschaftler*innen, Ökotropholog*innen etc.
- Kooperation Vernetzung innerhalb des Trägers
- Fort- und Weiterbildung, Supervision, kollegiale Beratung, Teamberatung
- Verwaltende Tätigkeiten und Dokumentation

Sozialrechtliche Grundlage der Schuldnerberatung

- Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) § 17

Ziel war die Vermeidung und Überwindung einer drohenden Notlage, durch die die Leistungen der Sozialhilfe erforderlich oder zu erwarten waren. Schuldnerberatung auch als präventive Leistung z.B. für Erwerbstätige.

- Schuldnerberatung ist als Eingliederungsleistung im § 16a SGB II und als Beratungsleistung im § 11 Abs. 5 SGB XII verankert.

- Aufsplitterung des Anspruchs nach Erwerbsfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit.

- Begrenzung des Anspruchs auf Leistungsberechtigte durch das BSG Urteil vom 13.07.2010 – als Pflichtleistung.

Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung



Urteil des Bundessozialgerichts vom 13.7.2010

(BSG – B 8 SO 14/09 R)

Durch das Urteil wurde festgestellt, dass keine gesetzliche Grundlage für einen kostenfreien Zugang zur Schuldnerberatung (SB) für Erwerbstätige existiert:

- Kein Anspruch auf Kostenübernahme nach § 16a SGB II.
- Kein Anspruch auf Kostenübernahme für Erwerbstätige nach § 11 Abs. 5 SGB XII.
- Kein Anspruch auf Kostenübernahme für Arbeitslose (Alg I), Kranke, die Kranken- oder Übergangsgeld beziehen.
- Rentner, die keine ergänzenden Grundsicherungsleistungen erhalten, Nichterwerbstätige, z.B. Hausfrauen u. a. Schüler, Studenten usw.
- Keine Präventivberatung nach SGB II

Aber: Es besteht die Möglichkeit der freiwilligen Kostenübernahme durch die Kommunen

Kleine Umfrage des AK zur Finanzierung

- 297 Fragebögen wurden ausgewertet, das entspricht einem Rücklauf von 30 %.
- 172 Beratungsstellen wurden pauschal finanziert.
- Bei 82 % der Beratungsstellen gibt es einen offenen Zugang.
- In 86 Beratungsstellen fanden Einzelfallabrechnungen statt.
- In über 51 % der Beratungsstellen werden Personenkreise von der Beratung ausgeschlossen.

Überlegungen

- Ist das Sozialstaatsgebot im Hinblick auf die Beratung Überschuldeter nach dem jetzigen Stand ausreichend gewährleistet?
- Die Betroffenen leben aufgrund ihrer Zahlungsverpflichtungen bzw. Pfändungen in aller Regel am Existenzminimum.
- Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) ist der Auffassung, dass auch diejenigen Personen in finanziellen Notsituationen, die nicht leistungsberechtigt im Sinne des SGB II oder SGB XII sind, einen Anspruch auf ein qualifiziertes Schuldnerberatungsangebot erhalten müssen, um ihre Situation wirtschaftlich und sozial stabilisieren zu können.

Überlegungen

- Über § 11 Abs. 5 SGB XII können nicht alle Zielgruppen erreicht werden.
- Es sollten die Personen anspruchsberechtigt sein, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II und XII haben.
- Ein unbürokratischer Zugang zur Beratung ist notwendig, um weitere negative Folgen der Überschuldung zu vermeiden.

Positionspapier Recht auf Schuldnerberatung

- Verabschiedet am 14.02.2018
- Erstellt von:
Alex Elbers, Petra Köpping, Frank Lackmann,
Roman Schlag, Sabine Weisgram



Vorschlag der AG SBV - Positionspapier

8. Kapitel

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und bei Überschuldung

§ 68a (neu) SGB XII Hilfe bei Überschuldung

(1) Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen ist ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach diesem Gesetzbuch weitere persönliche Hilfe zu gewähren.

(2) Zur Hilfe gehören insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung.

Weitere offene Themen...

- Schuldnerberatung als „Dienstleister“ in der Wohnungswirtschaft, für Energieversorger, Banken
- Bedarfsgerechter Ausbau der Schuldnerberatung
- Umgang mit der Inkassowirtschaft - **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vom 16.09.2019**
- Vermeidung von Energiesperren – bedarfsgerechte Abbildung der Energiekosten im SGB II und SGB XII
- Umsetzung des P-Konto-Fortentwicklungsgesetzes - Referentenentwurf
- **EU-Richtlinie 2019/1023** zum Insolvenzrecht – Umsetzung in Deutschland?
- Krankenversicherungsschutz bei Beitragsschulden

Zu guter Letzt...

- Auch das BSG hat sich bereits mit den Leistungen und Aufgaben der Schuldnerberatung beschäftigt.

...Mindestens in den ersten Stufen muss die Leistung sich daher auf die Bewältigung von Motivationsproblemen (*vgl. Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, § 16a RdNr 24, Stand: 10/15; Stölting in Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 16a RdNr 16; ebenso Fahlbusch, NDV 2010, 140*), die Stabilisierung der Betroffenen (*vgl. Kraemer, NDV 2006, 380*), die Klärung von Ursachen von Ver- und Überschuldung (*vgl. Fahlbusch, NDV 2010, 140*) und auch die psychosoziale Betreuung ausrichten, selbst wenn sie sich nicht deckt mit der Leistung nach § 16a Nr. 3 SGB II (*Randnummer 22 BSG, Urteil vom 10. 8. 2016 – B 14 AS 23/15 Rechtsanwalt begehrt Zugang als Leistungserbringer zur entgeltlichen Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II*).

Wirkungen der Schuldnerberatung

- „Die reinste Form des Wahnsinns ist es, alles beim Alten zu lassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändert“ (Albert Einstein). Oder...
- „...ich war heute wieder mein schwierigster Klient!“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Für die AG SBV

Roman Schlag (Sprecher der AG SBV)

Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.

Tel.: 0241 – 431 - 133

rschlag@caritas-ac.de